ZEICHENERKLÄRUNG

NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN

ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN

NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN

ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

ALLGEM. WOHNGEBIET Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Begründung

DIE ÄNDERUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FÜR DIE FLURSTÜCKE 18, 19 u. 217 DER FLUR 4 WIRD DURCHGEFÜHRT, UM EINE BEBAUUNG DER ALS BAULAND AUSGEWIESENEN GRUNDSTÜCKE ZU ERMÖGLICHEN. EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WÄRE EINE NICHTBEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DIE BAUHERREN. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN VON DIESER ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.

Textliche Festsetzungen

§ 1

FÜR DIE FLURSTÜCKE 18, 19 u. 217 DER FLUR 4 WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, DIE DURCH BAUGRENZEN BEGRENZT WIRD, ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN ERWEITERT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.